

Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt, öffentliche Fachschule zur Ausbildung von Technikern/-innen

vom 2. August 2023
(AM Nr. 33 vom 16.08.2023)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Organisation und Verwaltung

§ 1 Schulträgerin, Bezeichnung der Schule

(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt und unterhält eine Fachschule zur Ausbildung von Technikern/-innen als öffentliche Einrichtung. Sie führt die amtliche Bezeichnung "Technikerschule der Stadt Ingolstadt, Fachschule für Elektro-, Maschinenbau-, Mechatronik-, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik und Elektromobilität, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (TSIN)".

(2) An der TSIN werden folgende Fachrichtungen angeboten:

- a) Elektrotechnik
- b) Maschinenbautechnik
- c) Mechatroniktechnik
- d) Informatiktechnik
- e) Fahrzeugtechnik und Elektromobilität
- f) Umweltschutztechnik und regenerative Energien

§ 2 Aufgaben

(1) Die Schule hat die Aufgabe, tüchtigen und strebsamen Facharbeitern/-innen die für die gehobene Tätigkeit eines/einer Technikers/-in erforderlichen Kenntnisse durch planmäßige Schulung zu vermitteln.

(2) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt regelt die räumliche Unterbringung der Schule und entscheidet über den Haushalt der Schule. Er bestimmt ferner die Zahl der einzurichtenden Fachrichtungen.

(3) Mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung erstrebt die Stadt keinen Gewinn; die Schule soll vielmehr nur dem gemeinnützigen Zweck der beruflichen Bildung dienen. Ein etwaiger Überschuss ist für die Zwecke der Schule zu verwenden.

2

(4) Bei Auflösung der Schule oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für Bildungszwecke zu verwenden. Für das Personal der Schule ist ein Sozialplan unter Mitwirkung des Personalrates aufzustellen.

§ 3 Vertretung

Der/Die Oberbürgermeister/-in der Stadt Ingolstadt vertritt die Schule nach außen. Er/Sie führt die Dienstaufsicht über die Lehr- und Verwaltungskräfte der Schule.

§ 4 Schulleitung und Verwaltung

(1) Die Leitung der Schule obliegt dem/der Schulleiter/-in. Er/Sie ist für die Organisation, Leitung und Überwachung des Lehrbetriebs sowie die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(2) Der/Die Schulleiter/-in ist Vorgesetzte/r des übrigen Lehr- und Verwaltungspersonals der Schule.

(3) Der/Die Schulleiter/-in wird vom Stadtrat bestellt.

§ 5 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind hauptamtlich oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätig. Als Lehrkräfte können neben Lehrkräften mit pädagogischer Ausbildung auch erfahrene und geeignete Fachkräfte berufen werden. Hauptamtliche Lehrkräfte werden als Beamte/-innen oder Tarifbeschäftigte unbefristet beschäftigt.

§ 6 Schülersprecher/-in

Jede Klasse wählt eine/n Klassensprecher/-in sowie seine Stellvertretung. Die Klassensprecherversammlung wählt aus ihrer Mitte je eine/n erste/n und eine/n zweite/n Schülersprecher/-in für die Vollzeit- und Teilzeitschule.

§ 7 Freundeskreis

Um die Arbeit der TSIN in Übereinstimmung mit den veränderlichen Erfordernissen der Betriebspraxis zu halten und ein gutes Einvernehmen zwischen Schulträgerin und regionaler Wirtschaft zu erzielen, arbeitet die Stadt Ingolstadt als Mitglied im Freundeskreis der Technikerschule der Stadt Ingolstadt e.V. mit.

II. Schulbetrieb

§ 8 Schuljahr, Unterricht

- (1) Das Schuljahr und die Ferien regeln sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Lehrstoff wird in einer Voll- und einer Teilzeitschule unterrichtet.

§ 9 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung an der TSI dauert

- a) in der Vollzeitschule 2 Jahre,
- b) in der Teilzeitschule 4 Jahre.

§ 10 Lehrbetrieb, Prüfungen, Zeugnisse

- (1) Jede/r Schüler/-in hat regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Er/Sie hat sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Ohne anerkannte Entschuldigung versäumte Prüfungen können nicht nachgeholt werden.
- (2) Die Prüfungen werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Technikerschulen durchgeführt.
- (3) Über die bestandene Technikerprüfung wird von der Schule ein Zeugnis ausgestellt. Die mit dem erfolgreichen Schulabschluss erreichte Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Techniker/in für“ wird durch eine Urkunde bestätigt.

§ 11 Lernmittel

Alle für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind von den Schüler/-innen selbst zu beschaffen.

III. Inanspruchnahme der TSIN

§ 12 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme an der TSIN ist in der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
Die Zahl der Aufzunehmenden ist durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze beschränkt. Bewerber/-innen mit langjähriger Berufserfahrung können bei besonderer Eignung bevorzugt aufgenommen werden.

4

(2) Bewerber/-innen, welche die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, können als Gasthörende ohne Anspruch auf ein Zeugnis aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

§ 13 Austritt

Der/Die Schüler/-in kann jederzeit aus der Schule austreten. Der Austritt ist frühestens mit Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung unter Angabe des Grundes bei der Schulleitung wirksam.

§ 14 Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schulausschluss) gelten Art. 86 bis 88a Bay EUG.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Haftung

(1) Die Schulträgerin haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Leben, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Eine über Absatz 1 hinausgehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmenden in die Unterrichtsräume eingebrachten Gegenstände (Garderobe, Mappen, Bücher, mobile Endgeräte usw.) ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden, die ein/e Schüler/-in verursacht, ist diese/r der Schulträgerin gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt, öffentliche Fachschule zur Ausbildung von Technikern, vom 06.08.2001 ausser Kraft